

Verein
DARE
mit Sitz in Thalwil

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "DARE" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thalwil.

2. Zweck

Der Vereinszweck ist die Unterstützung von Personen in finanziellen, emotionellen und/oder sozialen Notlagen, in der Schweiz oder im Ausland („die Betroffenen“). Damit bezweckt der Verein mit seinen Aktionen, dass Betroffene und ihr Umfeld in Zukunft besser und selbständig für ihr Leben aufkommen können, Mut schöpfen und nicht (mehr) von der Sozialhilfe abhängig werden oder bleiben.

Die Unterstützung erfolgt entweder direkt an die Betroffenen oder an Organisationen und Institutionen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

Der Verein DARE setzt sich insbesondere zum Ziel:

- Die Unterstützung hat subsidiären Charakter und ist in der Regel nicht anstelle von Leistungen von Sozialversicherungen, Sozialhilfe, etc., zu verwenden.
- Die Unterstützungen sollen den Betroffenen Mut und Freude machen und sie motivieren, wieder aus eigener Kraft ihr Schicksal in die Hände zu nehmen.
- Die Hilfe ist in der Regel punktuell und nicht auf Dauer ausgerichtet. Wiederkehrende Unterstützungen sind als Ausnahme möglich und müssen vom Vorstand speziell bewilligt werden.

Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck und erstrebt keinen Gewinn. Er hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung.

3. Ausrichtung

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Darüberhinaus kann der Verein auch Gönnerspenden und Sponsorbeiträge entgegennehmen.

5. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Aufnahmegehesuche sind an den Vorstand zur richten; über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren (fakultativ)

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens zehn Tage im voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie – gegebenenfalls - der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- Behandlung der Ausschlussreklure

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vereinsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11. Die Revisoren

Der Entscheid, ob eine Revisionsstelle notwendig ist, unterliegt allein der Generalversammlung im Sinne des Art. 69b ZGB.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

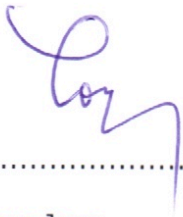
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

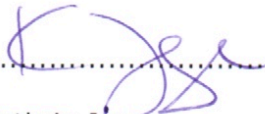
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Dezember 2019 revidiert und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident:



.....
Marc Joye

Vorstandsmitglied:



.....
Kathrin Joye